Wein auf einem ober mehreren Reiterhäusern gusammen gekeltert zu werben pfiegt, ober fonit giemlich von einerlei Beichaffenheit und Preid ift, und unter einerlei Ramen zum Bertauf fommt.

Die Claffification wird jur Brufung und Benehmigung an Unfer Fürftl. Beheimerabe-Gollegium eingereicht, welches auch bestimmt, wie oft eine Revifion biefer Glaffification vorannommen werben iof.

## §. 4.

Der Steuer.Entrichtung wird bie Menge bes gewonnenen Moftes nach Abzug von 15 Brocent zu Grunde gelegt.

## 6. 5.

Die Cleursbehrb mach ihrtide. Behald ber Eteurschmittelmag ben Zeitnamme hannt, we iere Zeinkamer verpflichet frie felt, no Westen gieser Greinistumsch flumen ber Sienerhehrte augustigen, der Weite mass, fich noch im Butten beinden verte unt fäller gefolgen felt. "Dere Cligarithiere bei hieren gegeben gelte bei höhmet Kingade bed Aufbreudpungdertet umd des in einzelnen Gallen etwa niebig genordenen Michflude der Lefe dere Atternam zu werbieden.

## §. 6.

Nach geschehrent Ummelbung verben ibe Bestände nachgeschen. Die Driebetigeitem sind verrpflichte, die Steuerbeamten bei biesem Geichält nach deren Anleitung zu mitreftlichen. hat die Erfe eber Keiterung in einzelnen Weinbergen bis dahin nach nicht Statt gefunden, so Tann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Bermischung beb zu erwartenfen Estrach mit den bereits ausgenwennen Bestände zu verbiebern.

Ueberhaupt bleiben während der Leie und Artherung und bis dahin, das die Unterjudung der Beflände geschen ist, die einzichen Meinflenerbeziete dergefalt geschoffen, das fein Arandyset von Aranden ders Wost aus einem in den andern, der in Ert, we die Weinfleuer gar Leine Anwendung findet, anderes, als unter fleueranntlicher Control archefener Jane.

## §. 7.

Unerhebliche Berichiebenheiten zwischen ber Annelbung und ber wirflichen Aufnahme werben nach lehtere berichigt. 21s merhebliche Abmeichungen find folde auguschen, die ein Zehntel ober weniger betragen.

8. 8.

Begen ber Bewing. Anmelbung, ber Aufficht und Revifion, ber Steuerberech.